

Anmeldung zum freiwilligen Einkauf von Vorsorgeleistungen

Name _____ Vorname _____
 Strasse _____ PLZ / Ort _____
 Telefon _____ Sozialvers.-Nr. 756. _____
 E-Mail _____

- Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen von CHF _____ (gewünschte Höhe)
- Wiedereinkauf im Anschluss an eine Ehescheidung oder gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft von CHF _____

Wurden sämtliche Freizügigkeitsleistungen in die VORSORGE in globo^M eingebracht? (Falls nein, bitte aktuelle Auszüge von Freizügigkeitsguthaben beilegen) Ja Nein

Besteht eine weitere Vorsorge bei einer Pensionskasse? Ja Nein

Beziehen oder bezogen Sie bereits Altersleistungen (Rente oder Kapital) der 2. Säule (berufliche Vorsorge)? Ja Nein

Erfolgt die Einzahlung über die Säule 3a? Ja Nein

Haben Sie einen noch offenen Vorbezug von Vorsorgegeldern im Rahmen der Wohneigentumsförderung? Ja, CHF _____
 Nein

Waren Sie seit 1985 je selbständig erwerbend? Ja (zwingend allfällige aktuelle Säule 3a-Kontoauszüge beilegen)
 Nein

Sind Sie innerhalb der letzten fünf Jahre aus dem Ausland zugezogen? Ja, am _____
 Nein

Haben Sie vor Ihrem Zuzug aus dem Ausland bereits einmal einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört? Ja (bitte Versicherungsnachweise beilegen)
 Nein

 Datum / Unterschrift der versicherten Person

- Der Betrag des möglichen Einkaufs entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben und dem vorhandenen Altersguthaben.
- Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
- Um einen Einkauf zu tätigen, müssen, ausser bei einem Wiedereinkauf infolge Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft, sämtliche Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sein.

Merkblatt

Wann empfiehlt sich ein Einkauf?

- Zur Verbesserung der Altersleistungen per Alter 64/65
- Zum Ausgleich einer Vorsorgelücke infolge einer Scheidung, einer Lohnerhöhung, eines Arbeitsunterbruchs oder Auslandsaufenthalts
- Zur Vorfinanzierung einer vorzeitigen Pensionierung

Welche Vorteile hat ein Einkauf?

Einkäufe in die Pensionskasse und die gutgeschriebenen Zinsen erhöhen Ihr Altersguthaben. Dieses ist während der Beitragsdauer von der Vermögens-, Einkommens- und Verrechnungssteuer befreit. Eine Besteuerung erfolgt erst zum Zeitpunkt der Auszahlung.

Freiwillige Einkäufe können in der Regel vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Es kann sich zudem lohnen, die Einkaufsbeiträge über mehrere Jahre aufzuteilen. Wir empfehlen, die steuerlichen Auswirkungen mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.

Was gilt es bei einem Einkauf zu beachten?

Einkäufe sind im Rahmen des individuellen Einkaufspotenzials möglich und sind abhängig vom versicherten Jahreslohn und dem massgebenden Alter im Berechnungszeitpunkt. Einkaufszahlungen sind vorgängig mit der VIG abzusprechen resp. mit dem entsprechenden Formular anzumelden. Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind bei Eintritt resp. vor einem allfälligen Einkauf in die Pensionskasse einzubringen.

Ein getätigter Einkauf kann nicht rückgängig gemacht werden. Bei einer Scheidung werden die während der Ehedauer erworbenen Freizüchtigkeitsleistungen (inkl. Einkaufssummen) von Gesetzes wegen geteilt.

Die Geltendmachung der Einkaufssummen in steuerlicher Hinsicht liegt bei Ihnen als versicherte Person. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen wird von der zuständigen Steuerbehörde beurteilt. Die Pensionskasse hat auf diesen Entscheid keinen Einfluss und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

Bei einem Arbeitgeberwechsel mit Austritt aus der VIG bilden geleistete Einkaufssummen einen Bestandteil der Freizüchtigkeitsleistung, welche an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen wird.

Welche gesetzlichen Einschränkungen gelten für den Einkauf?

Grundsätzlich können sich erwerbsfähige versicherte Personen jederzeit in die reglementarischen Altersleistungen einkaufen.

- Versicherte, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, können persönliche Einkäufe erst leisten, wenn der Vorbezug zurückbezahlt ist.
- Für neu getätigte Einkäufe gilt eine Sperrfrist von 3 Jahren. Während dieser Zeit können die aus dem Einkauf resultierenden Leistungen nicht in Form einer Kapitalzahlung bezogen werden. Entsteht die Vorsorgelücke aufgrund einer Scheidung, gilt diese Einschränkung nicht.
- Erfolgt innerhalb von 3 Jahren nach einem Einkauf ein Kapitalbezug, so wird die Steuerbehörde gestützt auf die aktuelle Rechtsprechung die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs aberkennen. Zudem wird der reduzierte Steuersatz bei der Kapitalzahlung nur auf den Betrag ohne die Einkäufe der letzten 3 Jahre gewährt. Aus steuerlicher Sicht empfiehlt sich deshalb, nach einem Einkauf während 3 Jahren keine Kapitalbezüge zu tätigen, bzw. die Auswirkungen frühzeitig bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.
- Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, gilt: In den ersten 5 Jahren bei der VIG darf die Einkaufssumme pro Jahr 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen.